Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Dielsdorf
Sitzung vom 12. August 2019

Ordnungsbussenverfahren. Ordnungsbussenkatalog Gemeinde Dielsdorf.

30. Polizei
30.03.10. Bussenregister, Strafregister

Ausgangslage

Gemäss Art. 47 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dielsdorf wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der Polizeiverordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.
Der Gemeinde Dielsdorf fehlt der gemeinderechtliche Ordnungsbussenkatalog um Art. 47 der Polizeiverordnung anzuwenden.
Das Ordnungsbussenverfahren ist dreistufig geregelt; bundesrechtlich, kantonalrechtlich und gemeinderechtlich. Der Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Dielsdorf regelt ausschliesslich gemeinderechtliche Ordnungsbussen gemäss § 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und darf nicht im Widerspruch zur Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren stehen.

Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Dielsdorf

Ziffer		
	I. Allgemeine Bestimmungen	
1	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung, Weisung oder Vorladung	CHF 100.00
	II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
2	Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzposten etc.	CHF 50.00
3	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, öffentliche Geld- und Warensammlungen, auch von Haus zu Haus. Das Anwerben von Personen und das Betteln auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	CHF 100.00
4	Belästigung oder Gefährdung durch nicht korrektes Halten von Tieren; dadurch entstandene Schäden an Kulturen und öffentlichen Anlagen	CHF 50.00
	III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
5	Verunreinigung von öffentlichem und privatem Grund durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	CHF 100.00
6	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund	CHF 50.00
7	Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Baustellen und eingezäunten Grundstücken und Kulturland zur Vegetationszeit	CHF 50.00

8	Verunreinigen, verändern oder entfernen von öffentlichem Eigentum	CHF 100.00
9	Über den Gemeindegebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	CHF 100.00
10	Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ohne Bewilligung	CHF 50.00
11	Campieren sowie Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen	CHF 50.00
12	Anbringen von Strassenreklamen, Anzeigen, Plakaten, Kleber und Inschriften ohne Bewilligung	CHF 100.00
13	Bemalen oder Besprayen von öffentlichem Eigentum	CHF 150.00
	IV. Umweltschutz	
14	Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser)	CHF 100.00
15	Verursachen von gesundheitsschädigenden oder belästigenden Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen etc.	CHF 100.00
16	Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten	CHF 100.00
	V. Lärmschutz	
17	Verursachen von Lärm	CHF 50.00
18	Verursachen von lärmigen Arbeiten ausserhalb der Sperrzeiten ohne Bewilligung	CHF 100.00
19	Inbetriebnahme von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten oder Farnisbauten ohne Bewilligung	CHF 100.00
20	Veranstaltungen im Freien nach 22.00 Uhr ohne Bewilligung	CHF 100.00
21	Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahren auf öffentlichem und privatem Grund ohne Bewilligung	CHF 100.00
22	Belästigung von Drittpersonen durch Modellflugzeuge, -autos und sonstige Spiel- und Sportgeräte mit Verbrennungsmotoren	CHF 100.00
23	Abbrennen von Feuerwerkraketen, Knallkörpern und anderem Feuerwerk (ausgenommen am 1.8. und 31.12/01.01.) ohne Bewilligung	CHF 100.00
24	Verkauf und Lagerung von Feuerwerk	CHF 100.00
	VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
25	Ausstellen bzw. Verkaufen von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	CHF 100.00
26	Ausführung von gewerbemässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet ohne Bewilligung	CHF 150.00

Erwägungen

Der Ordnungsbussenkatalog wird erstinstanzlich durch den Gemeinderat geprüft und zu Handen des Statthalters zur Genehmigung verabschiedet. Der Gemeinderat bezeichnet die Mitarbeitenden (Name/Vorname/Geburtsjahr) die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind.

Beschluss:

1. Der vorstehende Ordnungsbussenkatalog wird zur Genehmigung zu Handen des Statthalters verabschiedet.

2. Zur Erhebung der Ordnungsbussen werden folgende Personen bezeichnet:
   - ✓ Nando Nussbaumer, Jg. 1983, neuGemeindeschreiber
   - ✓ Mirjam Hilty, Jg. 1980, Leiterin Gemeinderatskanzlei

3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalter Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Veröffentlichung am 23.08.2019 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dielsdorf.

5. Mitteilungen:
   - ✓ Statthalter Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf (zur Genehmigung)
   - ✓ Mirjam Hilty, Leiterin Gemeinderatskanzlei (zum Vollzug)
   - ✓ GR, Andreas Denz
   - ✓ GR, Ruben Schmid

Gemeinderat Dielsdorf

Andreas Denz	Marco Renggli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versanddatum: 21.08.2019